

Neustart mit Sicherheits-Airbag - das Wichtigste auf einen Blick

- Mit der CoViD-19-Pandemie geht die schwerste wirtschaftliche Rezession seit nahezu einem Jahrhundert einher. Sie bedroht die langfristigen wirtschaftlichen Perspektiven Deutschlands, Europas und der Welt. Es wäre unrealistisch anzunehmen, dass derart drastische Veränderungen der Rahmenbedingungen die Banken unberührt lassen könnten.
- Politik und Aufsichtsbehörden verdienen uneingeschränkte Anerkennung dafür, dass sie die Vorschriften bislang flexibel und zugleich verantwortungsbewusst angewendet haben, so dass die Versorgung der Unternehmen und Haushalte mit Bankdienstleistungen im aktuellen Kontext weiterhin so friktionslos wie möglich aufrechterhalten werden konnte.
- Nun gilt es, das Erreichte in den kommenden Monaten nicht aufs Spiel zu setzen. Alle Beteiligten stehen vor enormen Herausforderungen. Entscheidungen werden in einer Situation zu treffen sein, die durch einen hohen Grad an Unsicherheit geprägt ist. Das gilt auch für Entscheidung zur Rücknahme aufsichtlicher Maßnahmen.
- Die Sparda-Banken haben die bislang ergriffenen Maßnahmen zur Abfederung der Krise im Bankensektor danach untersucht, welche davon zumindest bis zum Abflauen der derzeitigen Situation beibehalten werden müssen, weil sie für die Funktionsfähigkeit der Kreditinstitute derzeit unerlässlich sind. Andere sind offensichtlich auch unabhängig von der Pandemie-Situation sinnvoll und sollten dauerhaft ins Aufsichtsrecht übernommen werden. Wir schlagen vor, dass auf dieser Basis im Dialog zwischen Branche und Aufsicht ein **Sequencing-Plan** erarbeitet wird, der einen optimalen Wiederanlaufpfad darstellt.
- Wir schlagen zudem vor, ein **Frühwarn-Team** bei BaFin und Bundesbank einzurichten, um Störungen der Funktionsfähigkeit des Bankensystems aufgrund zurückgeführter Erleichterungen frühzeitig zu erkennen und zu verhindern.
- Um die Funktionsfähigkeit der Banken in dieser wichtigen Phase nicht durch neue Regulierungen zu gefährden, die auch zu einem späteren Zeitpunkt ergriffen werden könnten, soll daneben bis zur Rückkehr zur Normalität – mindestens bis zum Jahresende 2021 – ein **allgemeines Regulierungsmoratorium** vereinbart werden.

Die Ausgangslage

Die ökonomischen Folgen der CoViD-19-Pandemie sind noch nicht absehbar

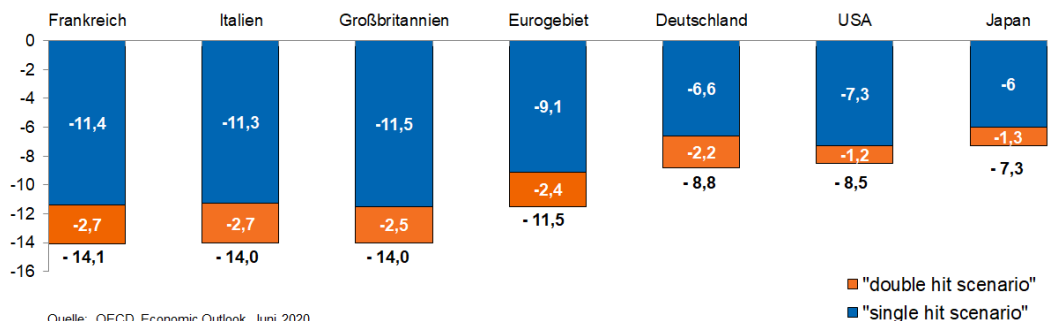
Die COVID-19-Pandemie traf die Menschen, die Politik und auch die Unternehmen völlig unvorbereitet. Für die Bewältigung einer derartigen Herausforderung stehen nur wenige Erfahrungswerte aus der Vergangenheit zur Verfügung.

Inzwischen wird deutlich: Mit der Pandemie geht die schwerste wirtschaftliche Rezession seit nahezu einem Jahrhundert einher. Sie gefährdet durch die drohende Insolvenz von Unternehmen und den daraus resultierenden Verlust von Arbeitsplätzen auch die langfristigen wirtschaftlichen Perspektiven Deutschlands, Europas und der Welt.

Die globalen Wachstumsaussichten sind ungewiss!

- Offen ist vor allem: Wird es eine zweite Welle geben?

Voraussichtliche Veränderung des BIP im Jahr 2020 (%)



Die Pandemie betrifft praktisch alle Bereiche der Wirtschaftstätigkeit und wird voraussichtlich noch weit über das Jahr 2020 hinaus negativ wirken. Das Bruttoinlandsprodukt wird nach Schätzungen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) 2020 im Euroraum voraussichtlich um mindestens 9,1 % und in Deutschland um mindestens 6,6 % sinken, verglichen mit 7,3 % in den USA und 6 % in Japan. Wohlgedenkt: Das ist das vergleichsweise positive Szenario, in dem es nur zu einer Infektionswelle kommt („single hit scenario“). Geraten wir in einen zweiten Ausbruch („double hit scenario“) wird der Wachstumseinbruch weit prononcierter sein.

CoViD-19 wird nicht ohne Wirkung auf die Banken bleiben

Nimmt man die mittlere Frist in den Blick, scheint es nicht unwahrscheinlich, dass zurückgehende Investitionen, geringere Konsumausgaben und ein deutlich sinkendes Welthandelsvolumen bleibende Phänome der „Post-CoViD“-Zeit sein werden.

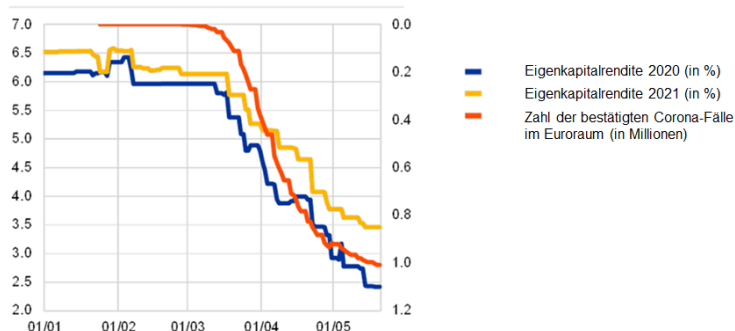
Es wäre unrealistisch anzunehmen, dass derart drastische Veränderungen der Rahmenbedingungen die Banken unberührt lassen könnten. Zwar ist das Bankensystem widerstandsfähiger in die CoViD-19-Krise gegangen als in die Krise der Jahre nach 2008/09. Aufgrund höherer Kapitalpuffer und stabilerer Liquiditätsquellen sind viele Institute besser für schwierige Zeiten gerüstet.

Dennoch war zu beobachten, dass die Risikovorsorge bei den 20 größten EU-Banken bereits im ersten Quartal deutlich angesprungen ist und die Gewinne des gleichen Zeitraums nahezu aufgezehrt hat – und das, obwohl die Zahl der Corona-Infektionen erst im März deutlich zugenommen hatte.

Bankenrentabilität im Zeichen der Pandemie

- Gesamtwirtschaftliche Probleme gehen am Bankensektor nicht vorbei!

Prognostizierte Eigenkapitalrendite börsennotierte Banken 2020/21 (in %, linke Skala) und Zahl der CoViD-19-Infizierten im Euroraum (Millionen, rechte Skala invertiert)



Quelle: Europäische Zentralbank, Financial Stability Review, Mai 2020

VERBAND
Sparda-Banken

Die Belastungen für die Finanzindustrie aufgrund der starken Verlangsamung der Wirtschaftstätigkeit werden voraussichtlich erst nach und nach in vollem Umfang zu sehen sein. Dabei sind sie nicht zuletzt aufgrund des Niedrig- bzw. Negativzinsumfelds bereits mit schwacher Profitabilität in die Pandemie eingetreten. Ein weiterer Rückgang (ausgehend von ursprünglichen Schätzungen, z.B. der Europäischen Zentralbank/EZB von ca. 6 % RoE) ist höchstwahrscheinlich.

Der Blick nach vorn

Eine Überlagerung der Folgen des Pandemieausbruchs im Bankensektor mit denen einer zweiten Welle im Herbst/Winter 2020 ist nicht auszuschließen

Politik und Aufsichtsbehörden verdienen uneingeschränkte Anerkennung dafür, dass man die Vorschriften bislang ebenso flexibel wie zugleich verantwortungsbewusst angewendet hat, so dass Bankgeschäfte und die Versorgung der Unternehmen und Haushalte mit Bankdienstleistungen im aktuellen Kontext weiterhin so friktionslos wie möglich aufrechterhalten werden konnte. Hervorzuheben sind u.E. insbesondere:

- Die Verschiebung des Zeitpunkts für die Umsetzung der Vorgaben des Baseler Ausschuss zu „Basel IV“ um ein Jahr auf den 1. Januar 2023,
- die interimistische Erlaubnis seitens EZB und BaFin, mit Blick auf Kapital- und Liquiditätspuffer vorübergehend unterhalb aufsichtlicher Vorgaben zu agieren,
- die Verschiebung des LSI-Stresstests von 2021 auf 2022,
- der Verzicht auf eine Anhebung des inländischen antizyklischen Kapitalpuffers.

Diese Maßnahmen – und weitere – haben die Handlungs- und Arbeitsfähigkeit der Banken während des Pandemie-Ausbruchs verbessert und stabilisiert. Nun gilt es allerdings, das damit Erreichte in den kommenden Monaten nicht aufs Spiel zu setzen.

Nur ein Schlaglicht: Im Zuge der Gesetzgebung zur Dämpfung der CoViD-19- Folgen wurde die Insolvenzantragspflicht vorerst bis 30. September 2020 ausgesetzt. Ein Vergleich der Zahl der Insolvenzanträge im bisherigen Verlauf des Jahres mit demselben Zeitraum 2019 zeigt folgerichtig, dass die Zahl der Insolvenzen deutlich gesunken ist. Darauf weist auch DIW-Präsident Marcel Fratzscher hin – verbunden mit der Warnung, dass man sich in Deutschland spätestens zum 4. Quartal 2020 womöglich auf einen massiven Anstieg der Unternehmensinsolvenzen und im Nachgang dazu auch auf eine vermehrte Zahlungsunfähigkeit privater Schuldner einstellen müsse. Die Krise käme dann mit einer gewissen Verzögerung im Bankensektor an.

„Nachdem die Hochphase der Krise überwunden ist, werden wir schrittweise wieder in den Normalzustand zurückkehren. Wer auf eine Deregulierung hofft, wird enttäuscht werden“ – dieser Einschätzung des BaFin-Präsidenten schließt sich die Sparda-Gruppe an. Richtig ist aber auch die Feststellung, dass aktuell völlig unklar bleibt, wann die erwähnte Hochphase der Krise erreicht sein wird.

Wie es auch immer kommt: Die Situation bleibt fragil. Jetzt ist mit Sicherheit nicht die Zeit, hilfreiche Maßnahmen bereits wieder außer Kraft zu setzen.

Unsere Sicht der Dinge

Wiederanlaufen mit Sicherheits-Airbag

Mit Blick auf die kommenden Monate stehen alle Beteiligten vor enormen Herausforderungen. Entscheidungen werden in einer Situation zu treffen sein, die durch einen bislang ungekannten Grad an Unsicherheit geprägt ist. Das gilt auch für Entscheidungen zur Rücknahme aufsichtlicher Maßnahmen. Der Prozess des Rückzugs aus der aktuellen Sondersituation muss strikt an einem Maßstab ausgerichtet sein: Der Geschwindigkeit, in der Deutschland und Europa wieder zu einem Normalzustand zurückkehren.

Der Ausstieg hin zur Wiederanwendung aller Vorschriften, die vor der Pandemie gegolten haben, muss dabei mit größter Umsicht vorgenommen werden. Die Rücknahme muss schrittweise erfolgen, um sicherzustellen, dass sich die Banken und ihre Kunden ohne Rückschlag auf ein sich wieder normalisierendes Umfeld einstellen können.

Wir schlagen vor, dass im Dialog mit der Branche ein Sequencing-Plan erarbeitet wird, der einen optimalen Wiederanlaufpfad darstellt. Darin wird v.a. die Frage zu beantworten sein, welche Maßnahmen in welcher Reihenfolge zurückgenommen werden. Notwendig ist dabei – ähnlich wie bei der Rücknahme der allgemeinen Corona-Verhaltensvorschriften – eine regelmäßige Überprüfung der Stabilitätswirkungen der jeweils zurück genommenen Maßnahmen, bevor die nächste Stufe des Plans in Angriff genommen wird.

Alle Beteiligten – Aufsichtsbehörden, politische Entscheidungsträger und auch die Unternehmen der Finanzwirtschaft – stehen dabei vor bislang unbekanntem Terrain. Das Risiko von Fehlentscheidungen und die damit eventuell verbundenen Folgen für die Stabilität des Sektors und die Wachstumsaussichten Deutschlands gebieten es, dass alle Schritte nur auf der Basis eines möglichst umfassenden Gesamtbildes der Lage unternommen werden.

Wir schlagen daher zudem vor, ein Frühwarn-Team bei BaFin und Bundesbank mit einem festen Kreis von Vertretern der Banken(-verbände) und weiteren Akteuren (z.B. Wirtschaftsprüfer, die vor der Aufgabe stehen, die rasch getroffenen Aufsichtsentscheidungen für die Jahresabschlüsse 2020 zu prüfen) einzurichten. Die Aufgabe dieses Teams wäre es, Störungen der Funktionsfähigkeit des Bankensystems aufgrund zurückgeführter Erleichterungen frühzeitig zu ermitteln. Das Frühwarn-Team könnte solche Hinweise dann prüfen und bewerten und Lösungen zur Bewältigung der Störung erarbeiten. Die Sparda-Banken sind gerne bereit, hier ihren Beitrag zu leisten!

Keine neuen Regulierungslasten bis Ende 2021

Funktionierende Banken werden gerade in der nachlassenden Krise eine unerlässliche Voraussetzung für eine Rückkehr Deutschlands zu stabilen Verhältnissen sein.

Daher sollte die Funktionsfähigkeit der Banken in dieser wichtigen Phase nicht durch neue Regelungen gefährdet werden, die auch zu einem späteren Zeitpunkt ergriffen werden können. Bis zur Rückkehr zur Normalität, mindestens bis Jahresende 2021, sollten den Banken alle neuen Regulierungslasten erspart werden.

Daneben sollte geprüft werden, welche zusätzlichen aufsichtlichen oder regulatorischen Maßnahmen ergriffen werden könnten, um in der kommenden Zeit ohnehin wünschenswerte Regeländerungen vorzunehmen, die zu einer Entlastung der Banken führen können. In diesem Zusammenhang wiederholen wir die Anregung, für Verbraucherdarlehensverträge das in § 492 Abs. 1 BGB vorgegebene Schriftformerfordernis für die Kundenseite zumindest vorübergehend auszusetzen und stattdessen den Vertragsabschluss auch in Textform (§ 126 b BGB) zuzulassen. Zudem sollte jetzt die steuerliche Nichtabzugsfähigkeit der Bankenabgabe beendet werden, die eine Sonderlast der deutschen Banken darstellt. Mit Blick auf kleine und mittlere Banken verweisen wir daneben ausdrücklich auf die Entschließung des Bundesrates „EU-Bankenregulierung zielgenau verbessern“ (BR-Drs. 661/19), in der eine Reihe sinnvoller Überlegungen zur Stärkung der Leistungsfähigkeit kleiner und mittlerer Banken bei der Finanzierung der Realwirtschaft angestellt werden.

Was kommt – was bleibt – was geht?

Auf der Basis wichtiger Vorarbeiten des Bundesverbandes der deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR) haben die Sparda-Banken die bislang ergriffenen Maßnahmen zur Abfederung der direkten Krisenfolgen im Bankensektor danach untersucht, welche davon aus ihrer Sicht zumindest bis zum Abflauen der Krise beibehalten werden müssen, weil sie für die Funktionsfähigkeit der Kreditinstitute unerlässlich sind.

Zugleich ergibt sich mit Blick auf die „Post-Corona“-Welt auch aus dem Katalog der zunächst als temporäre Maßnahmen gedachten Initiativen eine Reihe von gut begründbaren Überlegungen zur dauerhaften Beibehaltung von Maßnahmen, ohne dass dadurch eine Einschränkung der Stabilität des Sektors oder der Effizienz des Aufsichtshandelns zu befürchten wäre.

Unsere Vorschläge zum „Sequencing“, also zum Rückkehrpfad des aufsichtlichen Umfelds zu einer „neuen Normalität“, wollen wir im Folgenden darlegen:

Institution/Thema	Ursprüngliche Maßnahme	Weiteres Vorgehen aus Sparda-Sicht
Befristete Verlängerung		
Bundesregierung: Basel III final/CRD/CRR	Die auf EU-Ebene beschlossene Verschiebung der Umsetzung von Basel III final ist sehr zu begrüßen. Auch das Vorziehen bestimmter Teile der anstehenden Änderungen der CRR ist positiv.	Die Verschiebungen im ursprünglichen Legislativkalender für die großen Regulierungsinitiativen Basel III (final) und CRD/CRR verschaffen zusätzliche Bedenkzeit, die genutzt werden sollte, um die aufsichtlichen Reformen so zu gestalten, dass die Leistungsfähigkeit kleiner und mittlerer Banken bei der Finanzierung der Realwirtschaft angesichts immer umfangreicher werdender regulatorischer Vorschriften dauerhaft aufrechterhalten bleiben kann. Dabei ist auf eine sinnvolle Abgrenzung zwischen kleinen und mittleren Banken einerseits und den großen, kapitalmarktnäheren, grenzüberschreitend tätigen Instituten andererseits zu achten.
Bundesbank/BaFin: LSI-Stresstest	Verschiebung des LSI-Stresstests um ein Jahr von 2021 auf 2022, konkreter Zeitplan steht noch aus.	Da ein Stresstest angemessen vorbereitet werden muss und dafür sowohl in den Instituten als auch bei der Aufsicht erhebliche Ressourcen benötigt werden, wäre es sinnvoll, dauerhaft einen Dreijahreszyklus (ähnlich SREP) einzuführen. Dasselbe gilt für den EU-weiten Stresstest der EBA, der von 2020 auf 2021 verschoben wurde. Zudem: Ein neuer Zeitplan ist wichtig, noch wichtiger ist eine Diskussion über Testkriterien und -szenarien. Eingehende Überlegungen müssen darüber angestellt werden, wie sich die Erfahrungen und Entscheidungen aus der Pandemie-Zeit in den Testszenarien widerspiegeln sollen.
BaFin/Bundesbank: Meldewesen (FinaRisikoV/ Millionenkredite)	BaFin und Bundesbank haben entschieden, bei bestimmten Meldungen, gerade solchen auf Basis der FinaRisikoV und des Millionenkreditmeldewesens, verspätete Einreichungen nicht aufzugreifen. Diese hilfreiche Entscheidung findet in den Grenzen der von der EBA vorgegebenen maximalen Fristverlängerungen für verspätete Meldungen statt.	Angesichts der Tatsache, dass die Belastung der Bankenorganisation durch die besonderen Umstände der Pandemie länger angehalten hat als zunächst gedacht (und weiter andauert), sollte die Entscheidung prolongiert und die Fristverlängerung für die verspätete Einreichung der von der EBA identifizierten Meldungen und Daten von bis zu einem Monat („up to one additional month“) auf drei Monate ausgeweitet werden.

<p>Bundesministerium der Finanzen: Meldewesen (Finanzstabilitätsdaten-erhebungsverordnung)</p>	<p>Zum Jahresende 2019 wurde der Referentenentwurf einer FinStabDEV zur Konsultation vorgelegt. Die Verordnung erfolgt als Umsetzung des Finanzstabilitätsgesetz (FinErgG). Finanzinstitute, die Wohnimmobilienkredite vergeben, sollen künftig deutlich detaillierte Daten an die Bundesbank melden.</p>	<p>Die Verschiebung und Festlegung eines angepassten Zeitplans für die FinStabDEV ist notwendig. Das würde dem Vorgehen bei der parallelen Wohnimmobiliendarlehensrisikoverordnung entsprechen, die ursprünglich zum 1. Juli 2020 in Kraft treten sollte. Deren Anwendung wurde auf 2021 verschoben, um die Kreditwirtschaft während der Pandemie von zusätzlichen Anforderungen zu entlasten. Angesichts der Komplexität der neuen Meldeanforderungen muss ein zweijähriger Umsetzungszeitraum ab Inkrafttreten vorgesehen werden.</p>
<p>BaFin: Antizyklischer Kapitalpuffer</p>	<p>Angesichts der Krisensituation hat die BaFin auf eine Anhebung des inländischen antizyklischen Kapitalpuffers befristet bis zum Jahresende verzichtet.</p>	<p>Es besteht auf absehbare Zeit kein Anlass, eine zu stark wachsende Kreditvergabe durch die Einführung des Kapitalpuffers zu beschränken. Die Aussetzung sollte bis Ende 2022 beibehalten werden.</p>
<p>BaFin: Trennung Markt/Marktfolge</p>	<p>In Ausnahmefällen können während der Corona-Krise Mitarbeiter der Bereiche Markt und Marktfolge im jeweils anderen Bereich eingesetzt werden.</p>	<p>Es sollte bis auf weiteres möglich bleiben, Mitarbeiter flexibel einzusetzen. Eine entsprechende Lockerungsklausel für Stressphasen sollte künftig im Aufsichtsrecht verankert werden.</p>
<p>BaFin: Zweitvotum Marktfolge</p>	<p>Bei der Vergabe krisenbedingter Kredite an Bestandskunden kann abweichend von den MaRisk (BTO 1.1 Tz. 2) zunächst von Zweitvoten abgesehen werden.</p>	<p>Die Regelung auch im weiteren Krisenverlauf nötig sein, um organisatorische Engpässe abzumildern. Das Zweitvotum muss binnen drei Monaten nachgeholt werden.</p>
<p>EZB/BaFin: Fristen für Abhilfemaßnahmen aus aufsichtlichen Feststellungen</p>	<p>Die EZB hat für ihren Zuständigkeitsbereich klargestellt, dass sie, trotz Gültigkeit der getroffenen Entscheidungen, jeweils 6-monatige Verlängerungen u.a. von Fristen für Abhilfemaßnahmen von Feststellungen aus aufsichtlichen Prüfungen sowie der Verifizierung der Einhaltung von SREP-Maßnahmen gewährt.</p>	<p>Unseres Wissens hat die BaFin diese EZB-Entscheidung für ihre Zuständigkeit gegenüber LSI noch nicht nachvollzogen. Dies sollte sie tun – und angesichts der hohen operationellen Belastung der Banken in der aktuellen und absehbaren Zeit zugleich erwägen, die von EZB-Frist auf neun Monate zu verlängern.</p>
<p>EBA: Ausfalldefinition; Forbearance</p>	<p>Die gesetzliche Regelung zu Moratorien bei Verbraucherverträgen, um die Folgen der Covid-19-Pandemie abzumildern, ist am 30. Juni 2020 ausgelaufen, ohne dass die Regierung von der Möglichkeit einer Verlängerung bis 30. September Gebrauch gemacht hat. Allerdings hat die EBA ihre Leitlinien zu gesetzlichen und nichtgesetzlichen Moratorien bis Ende September verlängert. Die Leitlinien wurden von der BaFin in ihre Verwaltungspraxis übernommen.</p>	<p>Banken haben damit – in Abstimmung mit der BaFin – die Möglichkeit, eigene private Moratorien auszuarbeiten und über den 30. Juni 2020 hinaus neue Stundungsvereinbarungen mit Verbrauchern und Unternehmen abzuschließen bzw. bereits bestehende zu verlängern. Auch die verlängerte Frist für die Gültigkeit der EBA-Leitlinien ist mit Blick auf die langfristig eingetrübten wirtschaftlichen Perspektiven Deutschlands und Europas zu kurz. Eine Verlängerung der Leitlinien über September 2020 hinaus ist unseres Erachtens notwendig.</p>

Dauerhafte Verlängerung		
BaFin: Bankaufsichtsrechtliche Ausfalldefinition	Angesichts gesetzlicher Moratorien wurde festgelegt, dass diese nicht automatisch zum Ausfall des Schuldners und entsprechenden aufsichtlichen Folgen führen, wenn eine Stundung mit keinem signifikanten Barwertverlust einhergeht (Verzinsung gestundeter Beträge zum ursprünglichen Effektivzins) und/oder eine Zinssenkung nicht aufgrund finanzieller Schwierigkeiten gewährt wird (z.B. wenn das kreditgebende Institut günstigere Refinanzierungsbedingungen weitergibt).	Die Argumente gegen eine Einstufung als „ausgefallen“ gelten losgelöst von der aktuellen Krise. Sie sollten daher dauerhaft beibehalten werden.
BaFin: Meldewesen (FINREP)	Die BaFin hat klargestellt, wie gestundete Kredite in FINREP erfolgt. Dabei kommen die o.g. Kriterien zur Anwendung (Verzinsung „zum ursprünglichen Effektivzins“, Stundung nicht notwendigerweise als Konzession an Schuldner in finanziellen Schwierigkeiten).	Das Vorgehen bleibt auch nach der Krise offensichtlich vernünftig – und sollte deshalb dauerhaft beibehalten werden.
BaFin: Besichtigung von beliehenen Immobilien	Die BaFin hat für die Besichtigungen von Beleihungsobjekten auch die Ansicht per Video-Übertragung aufgegriffen. Im Falle von Kleindarlehen (§ 24 Abs. 1 BelWertV) kann dieses Verfahren aktuell auch ohne Wertabschläge erfolgen, soweit Umfang und Erkenntnisse mittels einer Fotosammlung (Screenshots) dokumentiert werden.	Dieses Verfahren der Objektbesichtigung entspricht dem Stand der Technik und sollte dauerhaft beibehalten werden.
BaFin: Vor-Ort-Prüfungen	Bei der Durchführung von Prüfungen (etwa im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nach §§ 28 ff. KWG oder Prüfungen nach § 89 WpHG) lässt es die BaFin derzeit zu, dass Prüfer von Vor-Ort-Prüfungen absehen. Die Institute haben dafür zu sorgen, dass die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen per elektronischem Zugriff zur Verfügung gestellt werden.	Der elektronische Zugriff auf die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen sollte künftig der Regelfall sein und durch physische Vor-Ort-Prüfungen ergänzt werden. Dies kann die Effizienz der Prüfung steigern und die administrativen Kosten auf Seiten der Prüfer und der Institute senken.

Ansprechpartner für Rückfragen

Für Fragen zu unseren Anregungen stehen Ihnen gerne zur Verfügung:



Florian Rentsch
Vorsitzender des Vorstandes
Tel.: +49 69 792094-110
Florian.Rentsch@sparda-verband.de



Jascha Hausmann
Bereichsleiter Vorstand & Öffentlichkeitsarbeit
Tel.: +49 (0) 69 / 79 20 94 – 160
jascha.hausmann@sparda-verband.de